

Branchenbroschüre Nr. 10

Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im August 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In Abweichung zur damaligen Fassung wurde die Publikation mit den Kapiteln „Gratisabgabe von Abonnements an das Personal“ und „Vermietung von Markt- und Standplätzen im Freien“ ergänzt. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Broschüre, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit der Broschüre aus dem Jahr 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seither eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

	Allgemeines	7
1.	Gesetzliche Bestimmungen	7
2.	Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	8
2.1	Beförderungsleistungen	8
2.2	Grenzüberschreitende Personenbeförderung im internationalen Eisenbahnverkehr	8
2.3	Steuerpflicht der Tarifverbunde	9
2.4	Anwendung von Pauschalsteuersätzen	10
3.	Fahrkarten	10
3.1	Vorauszahlung	10
3.2	Überwälzung der MWST	10
3.3	Handeln im eigenen und fremden Namen	11
3.3.1	Direkte Stellvertretung	11
3.3.2	Dienstleistungen, die auf Provisionsbasis durch Beauftragte verkauft, jedoch vom eigentlichen Leistungserbringer erbracht werden	11
3.3.3	Indirekte Stellvertretung	13
3.4	Beförderungsleistungen kombiniert mit anderen Leistungen	13
4.	Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	14
4.1	Investitionsbeiträge	15
4.1.1	A-fonds-perdu-Beiträge	15
4.1.2	Darlehen der öffentlichen Hand	17
4.2	Betriebsbeiträge	17
4.3	Nebengeschäfte von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	19
5.	Transportunternehmungen des touristischen Verkehrs (Seil- und Sportbahnen)	20
5.1	Steuerpflicht von Transportunternehmen im Tourismus-Sektor (Pools)	20
5.2	MWST-Abrechnung	21
5.3	Verkauf von gemeinsamen Fahrkarten	21
5.4	Buchführung	22
6.	Leistungen an nahestehende Personen	22
6.1	Grundsatz	22
6.2	Fahrvergünstigungen für das Personal (FVP-System)	23
6.3	Übrige Fahrvergünstigungen (ausserhalb FVP-System)	24
6.4	Gratisabgabe von Abonnements an das Personal	24
6.4.1	Gratisabgabe von SBB-Halbtaxabonnements an das Personal	24
6.4.2	Gratisabgabe von SBB-General-/Streckenabonnements oder Streckenabonnements von anderen privaten beziehungsweise öffentlichen Verkehrsbetrieben	25
7.	Personenbeförderungsleistungen und Vermietung/Vercharterung von Beförderungsmitteln	25
7.1	Grundsatz	25
7.2	Vermietung von Schienenfahrzeugen	26
8.	Branchenspezifische Besonderheiten	26
8.1	Gepäckservice	26
8.1.1	Check-in / Fly-Rail	26

8.1.2	Gepäcktransport kombiniert mit einer Fahrkarte für die Personenbeförderung	26
8.1.3	Blosser Gepäcktransport	26
8.2	Dienstkleider	27
8.3	Depotgebühren	27
8.4	Energie	27
8.5	Fahrpläne und Kursbücher	27
8.6	Netzzugang	27
8.7	Fundbüro	27
8.8	Gastgewerbliche Leistungen und Beherbergungsleistungen in Beförderungsmitteln	27
8.9	Geldwechsel	28
8.10	Versicherungen	28
8.11	Zahlungen mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)	28
8.12	Fahrbetrieb von konzessionierten Strecken durch andere als den Konzessionsinhaber	29
8.13	Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen	29
8.14	Warenautomaten, Fotoautomaten	30
8.15	Vermietung von Markt- und Standplätzen im Freien	30
8.16	Mineralölsteuer-Rückerstattung	30
8.17	Parkplätze, Parkhäuser	30
8.18	Schliessfächer	31
8.19	Personal-, Besucher- und Direktionsrestaurant	31
8.20	Schülertransporte	31
8.21	Bei Reisenden ohne gültige Fahrkarte erhobene Zuschläge	31
8.22	Vermietung / Verpachtung von Gegenständen	31
8.22.1	Betriebsanlagen	31
8.22.2	Gebäude oder Gebäudeteile	32
8.23	Werbung, Inserate, Werbeartikel	32
8.24	Toiletten, Duschen usw.	32

Gültig bis 31. Dezember 2009

Allgemeines

Grundsätzliche Informationen, beispielsweise für die Bereiche

- Steuerpflicht;
- Steuerobjekt;
- Eigenverbrauch;
- Vorsteuerabzug;
- Entgelt;
- Steuersätze;
- Abrechnungsart (nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten);
- Rechnungsstellung;
- Buchführungsvorschriften;

können der Wegleitung zur MWST oder den verschiedenen Publikationen der ESTV entnommen werden.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Der MWST unterliegen grundsätzlich die im Inland erbrachten

- Lieferungen (Art. 6 MWSTG);
- Dienstleistungen (Art. 7 MWSTG) und der
- Eigenverbrauch (Art. 9 MWSTG).

Als Inland gilt das Gebiet der Schweiz (ohne Zollfreibezirke [Zollfreilager und Zollfreihäfen!]) sowie ausländisches Gebiet gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen (Fürstentum Liechtenstein und deutsche Gemeinde Büsingen).

Solange die bündnerischen Talschaften Samnaun und Sempuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, unterliegen in diesen beiden Talschaften nur Dienstleistungen und Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes der MWST (Art. 3 Abs. 3 MWSTG). Bezüglich der Lieferung von Gegenständen gelten Samnaun und Sempuoir folglich als Ausland.

☞ Was die Enklave Campione d'Italia anbelangt, gibt das Merkblatt Steuerliche Behandlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit Campione d'Italia stehen, Auskunft.

Ist ein Umsatz von der MWST ausgenommen und wurde nicht für seine Besteuerung optiert (Art. 26 MWSTG), darf die MWST auf den Gegenständen und Dienstleistungen, die zur Erzielung eines solchen Umsatzes im In- oder Ausland verwendet werden, nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die von der MWST ausgenommenen Umsätze sind abschliessend in Artikel 18 MWSTG festgehalten.

1 Zollfreilager gelten noch während zwei Jahren nach Einführung des neuen Zollgesetzes als Ausland. Sie werden erst ab 1. Mai 2009 zum Inland zählen.

Handelt es sich jedoch um von der MWST befreite Leistungen gemäss Artikel 19 MWSTG, kann die von steuerpflichtigen Lieferanten oder Dienstleistungserbringern überwälzte MWST als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

2. **Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs**

Als Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs gelten grundsätzlich Unternehmen (oder Unternehmensteile), die den öffentlichen Verkehr im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Zwecken sicherstellen und die der Beförderungs-, der Betriebs-, der Tarif- und der Fahrplanpflicht unterliegen.

2.1 **Beförderungsleistungen**

Die Beförderung von Personen und Gütern im Inland ist zum Normalsatz steuerbar.

Bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung ist nur der Anteil des Entgelts für die im Inland zurückgelegte Strecke steuerbar.

Der Personentransport im internationalen Luftverkehr (Art. 6 MWSTGV) sowie im internationalen Eisenbahnverkehr (Art. 7 MWSTGV) unterliegt einer steuerlichen Sonderbehandlung.

☞ Näheres zum internationalen Eisenbahnverkehr unter Ziff. 2.2 und zum Luftverkehr in der Broschüre Luftverkehr.

Bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Gütern ist das auf die Inlandstrecke entfallende Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen von der MWST befreit.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Transportwesen.

2.2 **Grenzüberschreitende Personenbeförderung im internationalen Eisenbahnverkehr**

(Art. 7 Abs. 2 MWSTGV)

Die Beförderung im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr ist von der MWST befreit, soweit es sich dabei um Strecken handelt, wofür ein internationaler Fahrausweis besteht. Darunter fallen:

- Beförderungen auf Strecken, bei denen nur der Abgangs- oder der Ankunftsbahnhof im Inland liegt;
- Beförderungen auf inländischen Strecken, die im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsbahnhöfe zu verbinden.

Für eine Steuerbefreiung im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr muss der Fahrpreisanteil der ausländischen Bahnstrecke grösser sein als die wegen der Steuerbefreiung entfallende schweizerische MWST.

Für den Verkauf von Pauschalfahrausweisen, namentlich Generalabonnemente und Halbtax-Abonnemente wird keine Steuerbefreiung gewährt. Dies selbst dann nicht, wenn sie ganz oder teilweise für steuerbefreite Beförderungen verwendet werden.



Auf internationalen Fahrausweisen, die von der MWST befreit sind, darf nicht auf die MWST hingewiesen werden.

2.3

Steuerpflicht der Tarifverbunde

Der Reiseverkehr organisiert sich in Tarifverbunde (z.B. regionale oder gesamtschweizerische Tarifverbunde). Die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs stellen sowohl Fahrkarten und Abonnemente unter ihrer eigenen Kurzbezeichnung als auch unter jener des Tarifverbunds aus, bei dem sie angeschlossen sind. Die Verkehrserträge werden vom Tarifverbund erfasst und an die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs anteilmässig weitergeleitet. Diese Einnahmen lösen die subjektive Steuerpflicht des Tarifverbunds nicht aus.

Bei den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs sind die vom Tarifverbund weitergeleiteten oder gutgeschriebenen Verkehrseinnahmen und die Entgelte aus dem Verkauf der eigenen Fahrkarten, d.h. jene, die nicht unter das Verteilsystem fallen, für die Steuerpflicht sowie für die Erstellung der MWST-Abrechnung massgebend.

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, die der Tarifverbund im Namen der angeschlossenen Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs erhält und diesen weiterleitet, stellen beim Tarifverbund einen Durchlaufposten dar.

Stellt ein Tarifverbund den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs Unkostenbeiträge in Rechnung (z.B. für Werbung oder Betriebskosten), erbringt er grundsätzlich Leistungen, die seine subjektive Steuerpflicht auslösen können (☞ Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer). Die Steuerpflicht beschränkt sich auf diese Umsätze sowie auf weitere steuerbare Leistungen. Die Verkehrserträge gelten nach wie vor als Umsätze der Partnerunternehmen.²

2.4 Anwendung von Pauschalsteuersätzen

Gemäss Artikel 58 Absatz 3 MWSTG können Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs die auf dem Verkehrsertrag geschuldete MWST mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen ermitteln. Die Anwendung von Saldosteuersätzen im Sinne von Artikel 59 MWSTG ist hingegen nicht möglich.

Pauschalsteuersätze werden in der vierteljährlichen MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewandt, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze **einschliesslich MWST** wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Pauschalsteuersatz multipliziert. Auf den Fahrkarten für die Kunden ist der gesetzliche Steuersatz gemäss Artikel 36 MWSTG auszuweisen.

Durch die Anwendung von Pauschalsteuersätzen entfällt sowohl die Ermittlung der Vorsteuer als auch die Ausscheidung der Vorsteuer in den Geschäftsbüchern. Zudem entfällt die Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung beim Erhalt von Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Gemeinwesen.

3. Fahrkarten

3.1 Vorauszahlung

Der Verkauf von Abonnements (z.B. Generalabonnemente, Halbtax-Abonnemente, Streckenabonnemente, Mehrfahrkarten) für zu erbringende Beförderungsleistungen und der an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs anteilmässig gutgeschriebene Verkehrsertrag aus solchen Verkäufen gelten als Vorauszahlungen. Die MWST ist in jenem Quartal abzurechnen, in dem der Verkauf oder die Zuteilung des Verkehrsertrages erfolgt. Wann die Beförderungsleistung erbracht wird, ist für die steuerliche Behandlung von Vorauszahlungen unbedeutend.

Nicht um eine Vorauszahlung **handelt es sich** hingegen, wenn das Transportunternehmen Gutscheine oder andere Karten (z.B. Chipkarten) verkauft, mit denen Fahrkarten bezogen werden können. Das Transportunternehmen hat die Leistung in jenem Zeitpunkt zu versteuern, in dem es die Beförderungsleistung erbringt (eigentlicher Verkauf der Fahrkarte) oder auf Basis der Verkehrserträge, im Zeitpunkt der Gutschrift durch den Tarifverbund (z.B. Verkauf einer Fahrkarte, die mit einer Chipkarte am Automaten bezogen wurde).

3.2 Überwälzung der MWST

Damit steuerpflichtige Kunden den Vorsteuerabzug vornehmen können, müssen die Fahrkarten zumindest die MWST-Nr. und die offizielle, allgemein bekannte Kurzbezeichnung des Transportunternehmens sowie den Steuersatz (z.B. inkl. 7,6%) enthalten. Bei Fahrkarten und Abonnements von Tarifverbunde gelten diese Bestimmungen für die herausgebenden Unternehmen sinngemäss.³

Bei Fahrkarten im Wert von mehr als 400 Franken muss die Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs auf Verlangen des steuerpflichtigen Empfängers (Kunde) zusätzlich dessen Namen und Adresse angeben oder eine Quittung mit den notwendigen Angaben erstellen (☞ Z 759 ff).⁴

3.3 Handeln im eigenen und fremden Namen

3.3.1 Direkte Stellvertretung

(Z 192 ff)

Hat der Vertreter vom Vertretenen einen blossen Vermittlungsauftrag erhalten und tritt er ausdrücklich in dessen Namen und für dessen Rechnung auf, liegt eine direkte Stellvertretung vor.

Im genannten Fall ist lediglich die für die vermittelten Leistungen erhaltene Provision zum Normalsatz steuerbar. Die Provision ist jedoch von der MWST befreit, sofern der vermittelte Umsatz gemäss Artikel 19 MWSTG selbst steuerbefreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird.

Wird der vermittelte Umsatz sowohl im In- als auch im Ausland bewirkt, ist nur der Teil der Vermittlung von der MWST befreit, der auf den Umsatz im Ausland entfällt (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG).

Der Vermittler darf in seiner Rechnung an den Leistungsempfänger mit der MWST-Nr. des Leistungserbringers (Auftraggebers) auf die MWST hinweisen, jedoch nicht mit seiner eigenen MWST-Nr.

Die im fremden Namen und für fremde Rechnung erzielten Umsätze sowie deren Ablieferung an den Leistungserbringer werden in den Geschäftsbüchern auf speziellen Durchlaufkonti verbucht.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine.

3.3.2 Dienstleistungen, die auf Provisionsbasis durch Beauftragte verkauft, jedoch vom eigentlichen Leistungserbringer erbracht werden

Analog der direkten Stellvertretung (☞ Ziff. 3.3.1) werden die Verkäufe von folgenden Dienstleistungen behandelt, die durch Beauftragte im Auftrag der Leistungserbringer getätigt werden:

- Flugtickets im Linienflugbetrieb sofern der Vermittler von der Fluggesellschaft auf Basis einer Umsatzprovision oder fixen Entschädigung entlohnt wird.⁵

⁴ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

⁵ Praxispräzisierung

- Bahnbillette, Mehrfahrtenkarten und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs durch Reisebüros, Kioske und ähnliche Verkaufsstellen;
- Billette und Abonnemente von Berg- und Sportbahnen durch Kur- und Verkehrsvereine, Gastgewerbebetriebe und ähnliche Verkaufsstellen;
- Konzert- und Theaterkarten durch Vorverkaufsstellen wie beispielsweise Musikgeschäfte und Banken;
- Tickets für Sportveranstaltungen durch Vorverkaufsstellen wie beispielsweise Verlage, Banken sowie durch Fanclubs;
- Lotteriescheine jeglicher Art (Lotto, Toto, Lose usw.) durch Restaurants, Kioske und andere Verkaufsstellen, selbst wenn die Provision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstellt ist.

Bei vorstehend erwähnten Dienstleistungen gelten die Voraussetzungen der direkten Stellvertretung als erfüllt, sofern:

- a) der Leistungserbringer (Vertretene) deutlich mit seinem Namen auf dem Ticket, Billett, Los usw. in Erscheinung tritt (☞ Ziff. 3.2). Bei Zusammenschlüssen im öffentlichen Verkehr genügt das Auftreten eines Beteiligten des Tarifverbundes;
- b) der Käufer ein Dokument erhält, das direkt zum Bezug der im Voraus definierten Leistung berechtigt. Dies kann in Form einer gültigen Fahrkarte (Einzel- oder Mehrfahrtenkarte), eines gültigen Tickets, eines Eintrittsbillettes, einer Autobahn-/Velovignette usw. geschehen;
- c) die Abrechnung zwischen dem Verkäufer (Vertreter) und dem Leistungserbringer (Vertreter) auf Provisionsbasis erfolgt;
- d) die Vermittlung nur für eine Einzelleistung erfolgt. Wird hingegen eine Leistung im Rahmen einer Leistungskombination (z.B. Pauschalreise nach Bundesgesetz vom 18.6.1993 über Pauschalreisen, PRG) vermittelt, handelt es sich immer um einen Eigenumsatz des Beauftragten (☞ Broschüre Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine);
- e) es sich um eine Vorauszahlung für eine Dienstleistung handelt. Diese Regelung ist somit für Lieferungen nicht anwendbar.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Bedingungen versteuert der Beauftragte (Vertreter) lediglich die erhaltene Provision als Entgelt für seine Dienstleistung zum Normalsatz. Die Vermittlungsprovision ist von der MWST befreit, sofern der vermittelte Umsatz im Ausland bewirkt wird (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG).



Nicht als Vermittlung, sondern als Eigenumsatz gelten Verkäufe von Dienstleistungen, auf denen beim Bezug durch den Beauftragten ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

3.3.3 Indirekte Stellvertretung

In allen Fällen, in denen die unter Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt eine indirekte Stellvertretung vor.



Die steuerpflichtige Person versteuert nicht nur ihre Provision, sondern das gesamte Entgelt für den vermittelten Gegenstand oder die vermittelte Dienstleistung zum massgebenden Steuersatz.

3.4 Beförderungsleistungen kombiniert mit anderen Leistungen

Gewisse Umsätze im Bereich der Kultur und des Sports sind von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 14 und 15 MWSTG). Werden solche Leistungen im Inland zusammen mit steuerbaren Beförderungsleistungen erbracht, sind die einzelnen Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Angaben auf den Belegen (Rechnungen, Quittungen, Tickets) müssen eine korrekte steuerliche Behandlung der verschiedenen Leistungen erlauben. Im Zusammenhang mit den von der MWST ausgenommenen Leistungen im Bereich Kultur und Sport darf der Leistungserbringer in der Rechnung nicht auf die MWST hinweisen.

Verkauft ein Transportunternehmen eine von einem Dritten erbrachte von der MWST ausgenommene Leistung mit einem Aufpreis (Gewinn und/oder Teil der Gemeinkosten), ist das gesamte Entgelt von der MWST ausgenommen. Dies gilt, sofern der Aufpreis nicht ein Entgelt für eine andere steuerbare Leistung des Transportunternehmens darstellt.

Beispiel

Ein Transportunternehmen bietet eine Fahrt zu einem Konzertbesuch in Basel an (Beförderung und Eintritt). Der Eintrittspreis muss gesondert in Rechnung gestellt werden und ist von der MWST ausgenommen. Die Beförderungsleistung ist zum Normalsatz steuerbar.

Steuerpflichtige Personen, die sowohl steuerbare als auch von der MWST ausgenommene Umsätze erzielen, müssen eine verhältnismässige Vorsteuerabzugs-kürzung vornehmen.

☞ Mehr dazu unter Ziff. 4.3 sowie in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.



Wird bei einer pauschalen Fakturierung einer kombinierten Fahrkarte mit von der MWST ausgenommenen Leistungen und steuerbaren Beförderungsleistungen auf die MWST hingewiesen, ist das gesamte Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

Besteht ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs und dem Organisator einer von der MWST ausgenommenen kulturellen oder sportlichen Veranstaltung, kann für die Erstellung der MWST-Abrechnung dennoch eine Aufteilung des Entgelts nach Steuersätzen vorgenommen werden, wenn

- der Wert (Beförderung und Eintritt) im Vertrag oder in anderen massgeblichen Dokumenten festgehalten ist und
- auf dem zum Pauschalpreis herausgegebenen Kombi-Billett nicht auf die MWST hingewiesen wird.

Aufgrund des Abrechnungsverfahrens im öffentlichen Verkehr, wonach die Anteile für die Beförderung aus solchen Kombi-Billetten über die Verkehrsabrechnung von den Transportunternehmen nach zugeteiltem Verkehrsertrag deklariert werden (☞ Ziff. 2.3) ist besonders darauf zu achten, dass die richtige steuerliche Behandlung der anderen Leistungen gewährleistet wird. Demzufolge ist zu unterscheiden, ob es sich bei den anderen Leistungen um von der MWST ausgenommene (ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug) oder um steuerbare Leistungen handelt.

Nicht als Kombi-Billette im obgenannten Sinne gelten im Voraus festgelegte Leistungskombinationen, die im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung länger als 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung beinhalten. Solche Leistungskombinationen sind steuerlich wie Reisen zu behandeln (☞ Broschüre Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine).⁶

Eintrittsbillette an Gewerbeausstellungen wie beispielsweise MUBA, BEA, OLMA, Comptoir de Lausanne oder Autosalon Genf sind zum Normalsatz steuerbar.

4. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

(Art. 8 MWSTGV)

Bei Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs gelten alle Beiträge, die vom Bund, von den Kantonen oder den Gemeinden aufgrund eines Leistungsauftrages ausgerichtet oder zur Deckung von Defiziten verwendet werden (z.B. Abgeltungen, Finanzhilfen), als Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand. Es handelt sich dabei um Beiträge zur Entschädigung von ungedeck-

ten Kosten der verschiedenen, von der öffentlichen Hand bestellten Verkehrsangebote.

- ☞ Näheres dazu im Merkblatt Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand.

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand können auch aus Vorzugskonditionen bei der Gewährung von Darlehen bestehen (teilweiser oder vollständiger Zinserlass).

- ☞ Mehr dazu unter Ziff. 4.1.2.

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand gehören nicht zum Entgelt und führen beim Empfänger zu einer Vorsteuerabzugskürzung (Art. 38 Abs. 8 MWSTG). Für eine sachgerechte Vorsteuerabzugskürzung ist zwischen **Investitionsbeiträgen** und **Betriebsbeiträgen** zu unterscheiden.

Nicht um Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand sondern um steuerbares Entgelt handelt es sich jedoch, wenn die von der Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erbrachte Leistung aufgrund eines Auftrags (Art. 394 OR) oder eines Werkvertrags (Art. 363 OR) erfolgt.

Beispiel

Beteiligung einer Schulgemeinde an den Kosten einer Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs für die unentgeltliche Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Schüler.

4.1 Investitionsbeiträge

4.1.1 A-fonds-perdu-Beiträge

Erhält eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs nicht rückzahlbare A-fonds-perdu-Beiträge, muss sie die auf den Investitionen lastende Vorsteuer anteilmässig kürzen. Sie kann die Vorsteuer nur auf dem nicht subventionierten Teil der Investition geltend machen.

Für die Vorsteuerabzugskürzung ist nicht von Bedeutung, ob die A-fonds-perdu-Beiträge direkt als Minderung eines Aktivkontos oder aus Gründen der Transparenz auf ein Wertberichtigungskonto beziehungsweise auf ein Erfolgskonto verbucht werden.

- ☞ Mehr dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.
- ☞ Informationen zur zusätzlichen Vorsteuerabzugskürzung infolge von Betriebsbeiträgen unter Ziff. 4.2.

Beinhalten Investitionen baugewerbliche Eigenleistungen, ist die Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Der im Eigenverbrauch zu versteuernde Wert dieser Arbeiten ist grundsätzlich vom Preis (ohne Wert des Bodens) zu berechnen, der im Falle der Lieferung einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde. Diese kalkulierte Vorsteuer ist in die Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen einzubeziehen.

Beispiel

Eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs investiert 10 Mio. Franken in neue Anlagen. Dieser Betrag setzt sich einerseits aus baugewerblichen Eigenleistungen von 1 Mio. Franken (exkl. MWST) und andererseits aus bei Dritten bezogenen Leistungen mit und ohne MWST zusammen. Die Eigenleistungen werden als Eigenverbrauch zum Preis wie für unabhängige Dritte bewertet und deklariert. Die Vorsteuer auf den Materialbezügen wird geltend gemacht. Die öffentliche Hand leistet einen A-fonds-perdu-Beitrag von 40% der Gesamtinvestition (inkl. MWST). Der verbleibende Rest wird zu gleichen Teilen durch eigene Mittel und mit einem Darlehen der öffentlichen Hand finanziert.

Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung auf der neuen Anlage (Beträge in Tausend Franken)				
	AKTIVEN		PASSIVEN	
	Neu- investition		Darlehen öffentliche Hand	Umsatz- steuer (EV)
				Vorsteuer
Eigenleistung (ohne MWST)	1'000	100.0%		
Eigenverbrauchssteuer (EV)	<u>76</u>	7.6%		76
	1'076			
Drittleistungen (inkl. 7,6% MWST)	8'693			
Übriger Aufwand (ohne MWST)	<u>231</u>			
Total Investition (inkl. MWST)	100%	10'000		
A-fonds-perdu-Beitrag	40%	-4'000		
Vorsteuer				
- auf deklariierter Eigenleistung		-76		76
- auf Drittleistungen gemäss abzugs- berechtigenden Belegen (8'693=107,6%)		-614		<u>614</u>
Die Vorsteuer ist im Verhältnis der er- haltenen A-fonds-perdu-Beiträge zur Investition (inkl. MWST) zu kürzen.				690
Vorsteuerabzugskürzung: 40% von 690 (auf Aktiven zu übertragen)		276		-276
Nettoinvestition	<u><u>5'586</u></u>	100.0%		
Finanzierung der Nettoinvestition zu				
50% mit Darlehen der öffentlichen Hand		50.0%	<u>2'793</u>	
50% mit Eigenmitteln				
Darlehen der öffentlichen Hand			<u><u>2'793</u></u>	
Geschuldete Eigenverbrauchssteuer				<u><u>76</u></u>
Zulässiger Vorsteuerabzug				<u><u>414</u></u>

4.1.2 Darlehen der öffentlichen Hand

Wird dagegen eine Investition nicht mit A-fonds-perdu-Beiträgen, sondern mit Darlehen der öffentlichen Hand finanziert, sind diese als Fremdkapital zu betrachten. Es kann sich dabei um rückzahlbare, nicht rückzahlbare, unverzinsliche oder um Darlehen zu Vorzugskonditionen handeln. Dieser Vorteil auf den Darlehen der öffentlichen Hand ist grundsätzlich als Betriebsbeitrag zu betrachten (☞ Ziff. 4.2).



Verzichtet die öffentliche Hand zu einem späteren Zeitpunkt auf die Rückzahlung solcher Darlehen, handelt es sich bei diesem Verzicht ebenfalls um einen Betriebsbeitrag (Subvention), der zu einer Vorsteuerabzugskürzung führt (☞ Ziff. 4.2).

4.2 Betriebsbeiträge

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand (☞ Ziff. 4), der teilweise oder volle Erlass von Darlehen und der Vorteil aus Darlehen zu Vorzugskonditionen der öffentlichen Hand (☞ 4.1.2) gelten als Betriebsbeiträge und führen grundsätzlich zu einer Vorsteuerabzugskürzung.

In der Regel wenden die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs den durch die ESTV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Verband öffentlicher Verkehr (VÖV) festgelegten Pauschalsatz zur Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung infolge Betriebsbeiträge an. Dieser Pauschalsatz beträgt zurzeit 3,5%.⁷

In diesem Pauschalsatz sind die Zinsvorteile auf Darlehen zu Vorzugskonditionen und die Mineralölsteuer-Rückerstattungen (☞ Ziff. 8.16) berücksichtigt.⁸

Der Betrag dieser pauschalen Vorsteuerabzugskürzung berechnet sich aufgrund der erhaltenen Betriebsbeiträge und Darlehenserlasse (Berechnungsgrundlage) multipliziert mit dem festgelegten Pauschalsatz. Die vorstehend erwähnten Zinsvorteile auf Darlehen zu Vorzugskonditionen und die Mineralölsteuer-Rückerstattungen sind nicht Bestandteil dieser Berechnungsgrundlage. Der so ermittelte Betrag ist unter Ziffer 130 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Bei Anwendung dieser Pauschale muss die Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs keine weitere Vorsteuerabzugskürzung auf dem verbleibenden Rest der Vorsteuer (Betriebsaufwendungen und Investitionen) aufgrund der genannten Betriebsbeiträge vornehmen.

☞ Was Nebengeschäfte anbelangt, sind jedoch die Ausführungen unter Ziff. 4.3 und Ziff. 8 zu beachten.

⁷ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2004

⁸ Praxispräzisierung

Wendet die Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs den Pauschalsatz zur Vorsteuerabzugskürzung nicht an, ist die Vorsteuer auf den Betriebsaufwendungen verhältnismässig zu kürzen und – im selben Verhältnis – ebenfalls die verbleibende Vorsteuer auf den Investitionen des laufenden Jahres (☞ Ziff. 4.1.1).⁹

Beispiel

Dieses Beispiel stützt sich auf die Angaben des Beispiels unter Ziff. 4.1.1. Es zeigt, wie einerseits die Investition abgeschrieben und andererseits der Erlass des Darlehens der öffentlichen Hand im Rahmen der gesamten durch Bund, Kantone und Gemeinden gewährten Betriebsbeiträge vorgenommen wird. Die wichtigsten Buchungssätze 1 bis 3 sind am Schluss des Beispiels aufgeführt.

Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung in der Erfolgsrechnung mit dem Pauschalsatz (Beträge in Tausend Franken)			
	AKTIVEN		PASSIVEN
	Neu- investition		Darlehen öffentliche Hand
<u>Bilanz</u>			
Anfangsbestand		5'586	2'793
Abschreibung auf Neuinvestition	①	-280	
Darlehenserlass	②		-115
Endbestand		<u>5'306</u>	<u>2'678</u>
<u>Betriebsrechnung</u>	<u>AUFWAND</u>		<u>ERTRAG</u>
			Umsatz- steuer
Verkehrserträge inkl. MWST			83'000
Umsatzsteuer (MWST)			-5'862
Netto-Verkehrsertrag			<u>77'138</u>
Total Beiträge (diese enthalten auch den Erlass des Darlehens der öffentlichen Hand von 115)	②		<u>64'000</u>
			141'138
Geschuldete Umsatzsteuer (7,6% von Fr. 77'138)			<u>5'862</u>
			<u>Vorsteuer</u>
Sachaufwand inkl. MWST	50'000	107,6%	
MWST auf Sachaufwand	-3'532	7,6%	3'532
Sachaufwand ohne MWST	<u>46'468</u>		
Abschreibung Neuinvestition	①	280	
Übrige Abschreibungen		128	
Personalaufwand		90'000	
Übriger Aufwand (ohne MWST)		2'015	
Kürzung des Vorsteuerabzugs	③	2'240	-2'240
Nettogewinn		<u>7</u>	
		<u>141'138</u>	<u>141'138</u>
Zulässiger Vorsteuerabzug			<u>1'292</u>

Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung aufgrund der gesamten Beiträge

Total Beiträge		64'000	100,0%	
davon Vorsteuerabzugs- kürzung zum Pauschalsatz	③	2'240	3,5% *	
Buchungssätze:				
① Abschreibungen	an	Neuinvestition		<u>280</u>
② Darlehen öffentliche Hand	an	Bruttoabgeltungen		115
② Post / Bank	an	Bruttoabgeltungen		<u>63'885</u>
				<u>64'000</u>
③ Betriebsaufwand	an	Vorsteuerkonto		<u>2'240</u>

* Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2004

4.3

Nebengeschäfte von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs

Nebengeschäfte von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, die losgelöst vom konzessionierten Bahn- und Busverkehr betrieben werden und deren Erträge nicht als Deckungsbeitrag für den konzessionierten Bereich verwendet werden, fallen nicht unter den Pauschalsatz für die Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung.

Erhalten solche Betriebsteile Subventionen oder werden Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewährt (z.B. Kredite im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik [SR 901.0]¹⁰), muss die Vorsteuerabzugskürzung aufgrund der allgemein geltenden Regeln vorgenommen werden (☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung).

Steuerpflichtige Personen, die Gegenstände und Dienstleistungen **gemischt** verwenden, d.h. sowohl für die Erzielung steuerbarer Umsätze – auch mit Option nach Artikel 26 MWSTG – als auch für von der MWST ausgenommene Umsätze, haben den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen.

Im Sinne einer Vereinfachung können steuerpflichtige Personen die Vorsteuerabzugskürzung so vornehmen, indem sie **die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommenen Umsätze versteuern**. Dabei unterliegt die Besteuerung in jedem Falle dem **Normalsatz** – auch wenn die einzelne Leistung bei bewilligter Option zum reduzierten Satz steuerbar wäre –, da für die Umsätze

¹⁰ Das Bundesgesetz über Regionalpolitik (Regionalpolitik-BG, SR 901.0) ersetzt mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 das bisherige Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1).

nicht optiert wurde. Im Bereich von Immobilien ist diese Vereinfachung auf jenen Liegenschaftsteilen nicht anwendbar,

- für welche im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG optiert werden kann;
- welche zu Wohnzwecken (ausgenommen Hauswartwohnung) genutzt werden.

Für die Steuerberechnung gelten die Umsätze als solche **inklusive** MWST (Normalsatz).

Ein **offener Ausweis der MWST** in der Rechnung ist **nicht zulässig**. Wird in der Rechnung dennoch auf die MWST hingewiesen, fällt die vereinfachte Methode dahin. In diesem Fall ist durch den Leistungserbringer – **ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug** – die MWST zu entrichten.

Für die Anwendung dieser Vereinfachung bedarf es keiner Bewilligung der ESTV; die Anwendungsdauer beträgt jedoch mindestens ein Jahr (Kalender- bzw. Geschäftsjahr).

Bei Beginn und bei Beendigung der Anwendung der Vereinfachung kann es zu einer **Steuerkorrektur** im Sinne einer Einlageentsteuerung beziehungsweise Eigenverbrauchsbesteuerung kommen, indem auf dem Zeitwert der **wertvermehrenden** Investitionen bei Beginn eine Steuergutschrift möglich ist und bei Beendigung eine Steuerbelastung eintreten kann.

☞ Dabei gelangen analog jene Regelungen zur Anwendung, die in der Broschüre Nutzungsänderungen beschrieben sind.

Diese Vereinfachung ist sinngemäss auch bei Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand sowie bei Spenden anwendbar.¹¹

5. **Transportunternehmungen des touristischen Verkehrs (Seil- und Sportbahnen)**

Erfüllen Seilbahnen die unter Ziff. 2 genannten Bedingungen, fallen deren Tätigkeiten unter dieselben Bestimmungen, wie sie für Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs bezüglich MWST-Abrechnung, Subventionen und Vorsteuerabzugskürzung Gültigkeit haben (☞ Ziff. 4). Ist dies nicht der Fall, kommen die folgenden zusätzlichen Regeln zur Anwendung.

5.1 **Steuerpflicht von Transportunternehmen im Tourismus-Sektor (Pools)**

Schliessen sich mehrere Transportunternehmen des Tourismus-Sektors zur Erbringung von Beförderungsleistungen in ihrer Region zusammen und treten sie

¹¹ Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

gegenüber den Kunden als Einheit auf (z.B. in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 OR), kann dieser Pool steuerpflichtig werden (Art. 21 Abs. 2 MWSTG).

Dies ist der Fall, sobald Seil- und Sportbahnen einer Region gemeinsame Fahrkarten und Abonnemente herausgeben, die zum Bezug von Beförderungsleistungen bei sämtlichen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen berechtigen (z.B. Poolkarten im Wintersaisonbetrieb). Erfüllt der Pool die Voraussetzungen für die Steuerpflicht, muss er sich bei der ESTV anmelden. Dies unabhängig davon, ob die einzelnen Gesellschafter bereits im MWST-Register eingetragen sind oder nicht (☞ Z 941).

5.2 MWST-Abrechnung

Der Pool hat sämtliche von den angeschlossenen Transportunternehmen und von anderen Verkaufsstellen im Namen und für Rechnung des Pools verkauften Fahrkarten zu deklarieren und zu versteuern.

In derselben MWST-Abrechnung kann er auf den Beträgen, die er den angeschlossenen Transportunternehmen aufgrund von provisorischen Vorschüssen, nach fixen Schlüsseln oder nach Frequenzen als Verkehrserträge zugesprochen hat, die Vorsteuer geltend machen.

Der Vorsteuerabzug ist jedoch nur auf Leistungen von Transportunternehmen möglich, die selbst steuerpflichtig sind. Zudem wird vorausgesetzt, dass die zugesprochenen Verkehrserträge in Form von periodischen Abrechnungen, die den Anforderungen von Z 759 ff. genügen, dokumentiert sind. Auf diesen Abrechnungen sind die MWST-Nr. aller am Pool beteiligten Transportunternehmen und die des Pools aufzuführen.

Die Abrechnungen dienen den angeschlossenen Transportunternehmen als Grundlage zur Verbuchung der ihnen zustehenden Erträge und zur Deklaration der MWST.

Gemeinsame Aufwendungen wie beispielsweise Werbeaufwand und Personalkosten werden den angeschlossenen Transportunternehmen separat in Rechnung gestellt und versteuert. Die auf diesen Bezügen lastende Vorsteuer kann der Pool geltend machen, sofern die Belege den Anforderungen von Z 759 ff. genügen. Die angeschlossenen Transportunternehmen haben ihrerseits Anspruch auf Vorsteuerabzug, sofern sie selbst steuerpflichtig sind.

5.3 Verkauf von gemeinsamen Fahrkarten

Der Verkauf von gemeinsamen Fahrkarten durch ein Transportunternehmen stellt einen nicht der MWST unterliegenden Durchlaufposten (☞ Ziff. 3.3) dar, sofern

- das Transportunternehmen an einem Pool beteiligt ist (☞ Ziff. 5.1) und
- die steuerliche Behandlung nach Ziff. 5.2 vorgenommen wird.

5.4 Buchführung

Damit bei Transportunternehmen eine Kontrolle der abzurechnenden Umsätze und der geltend gemachten Vorsteuer einfach möglich ist, empfiehlt es sich, die getätigten Verkäufe von Poolfahrkarten und die Ausgleichszahlungen (Zahlungsein- und -ausgänge) über ein Kontokorrentkonto Pool zu verbuchen.

Die für jedes Transportunternehmen massgebenden Verkehrserträge sowie dessen Anteile an den Poolaufwendungen werden ab diesem Kontokorrent aufgrund der Vereinbarung zwischen den angeschlossenen Transportunternehmen und der Poolabrechnung (§ Ziff. 5.2) erfolgswirksam auf die entsprechenden Aufwand- und Ertragskonti umgebucht.

6. Leistungen an nahestehende Personen

6.1 Grundsatz

Wird die Leistung an eine nahestehende Person erbracht und bezahlt diese nicht den vollen Preis, der im normalen Geschäftsverkehr unter gleichen Bedingungen von einem unbeteiligten Dritten verlangt würde, gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Gleich verhält es sich, wenn nahestehenden Personen direkt oder indirekt eine Leistung „gratis“ erbracht wird, die einem unabhängigen Dritten nicht zugebilligt worden wäre.

Als nahestehende Personen gelten beispielsweise:

- Inhaber von juristischen Personen (Aktionäre, Gesellschafter einer GmbH);
- Teilhaber von Personengesellschaften (Kollektivgesellschafter, Komplementäre und Kommanditäre, Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft);
- Genossenschafter, die für ihre Gesellschaftszugehörigkeit keine entsprechenden Genossenschaftsbeiträge zu entrichten haben;
- Liierte Unternehmen (z.B. aufgrund enger Verbindung wie Konzernzugehörigkeit oder aufgrund vertraglicher, wirtschaftlicher oder personeller Beziehungen);
- Vorsorgestiftungen des Personals.

Das **Personal** (aktive, ehemalige und pensionierte Mitarbeiter) gehört ebenfalls zum Kreis der nahestehenden Personen. Leistungen an solche Empfänger erfahren jedoch folgende Sonderbehandlung:

- Bei Leistungen an das Personal zu **Vorzugskonditionen** wird die MWST grundsätzlich vom tatsächlich bezahlten Entgelt entrichtet. Ist dieser Steuerbetrag tiefer als jener, der im Falle des Eigenverbrauchs geschuldet wäre, ist der höhere Steuerbetrag geschuldet (Art. 33 Abs. 3 MWSTG).

- Bei **Gratisleistungen** an das Personal spielt grundsätzlich der Rechtsanspruch auf die Leistung (insbesondere laut Arbeitsvertrag, Personalreglement, Gesamtarbeitsvertrag oder Gewohnheitsrecht) eine Rolle.
 - Hat das Personal **Anspruch** auf eine Gratisleistung, handelt es sich um einen Lohnbestandteil und damit um eine entgeltliche Leistung.

Unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, erfahren gewisse Leistungen an das Personal, welches nicht massgeblich am Unternehmen beteiligt ist, eine steuerliche Sonderbehandlung (☞ Ziff. 6.3 und 6.4).¹²

- Bei einmaligen Gratisleistungen (z.B. aufgrund eines Jubiläums oder eines anderen speziellen Ereignisses) sowie bei anderen Gratisleistungen ohne Rechtsanspruch (z.B. Pausengetränke werden auf Zusehen hin durch den Arbeitgeber übernommen), handelt es sich um Eigenverbrauchstatbestände.
- Bei entgeltlichen Leistungen an jenes Personal, welches massgeblich am Unternehmen beteiligt ist (d.h. mit einem Stimmenanteil von mehr als 20%), gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.



Bei Leistungen zu Vorzugskonditionen an nicht im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige (z.B. Vergünstigung auf einem Abonnement für Beförderungsleistungen) ist jener Preis zu versteuern, wie er einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

Entgeltliche Leistungen sind auch bei der Anwendung von Pauschal- beziehungsweise Saldosteuersätzen zu versteuern (☞ Ziff. 2.4).

- ☞ Zusätzliche Informationen zur Unterscheidung von entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen an das Personal sowie zur Berechnungsgrundlage in der Broschüre Eigenverbrauch.

6.2

Fahrvergünstigungen für das Personal (FVP-System)

Beförderungsleistungen, die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs im Rahmen des FVP-Systems (Fahrvergünstigung für das Personal) an ihr Personal und andere Personenkategorien erbringen, werden bezüglich der MWST zentralisiert über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) abgerechnet. Diese Leistungen erfordern daher keine besonderen steuerlichen Massnahmen bei den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

6.3 Übrige Fahrvergünstigungen (ausserhalb FVP-System)

Werden Fahrvergünstigungen, die **nicht unter das FVP-System fallen**, durch Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs an das Personal oder an andere Empfänger Kategorien erbracht, ist die steuerliche Behandlung grundsätzlich nach Ziff. 6.1 vorzunehmen.

Die ESTV gestattet jedoch, solche Fahrvergünstigungen an **aktive, ehemalige und pensionierte Mitarbeiter** wie folgt pauschal zu bewerten und zu versteuern:

- Beförderungsleistungen an das aktive Personal

Steuerbar ist das bezahlte Entgelt, mindestens jedoch **30%¹³** des Preises, wie er einem unabhängigen Dritten für eine gleichartige Leistung in Rechnung gestellt würde (Basis: Tarif für Einheimische). Dieser Prozentsatz berücksichtigt auch die dienstlichen Fahrten des Personals.

Beispiel (Beträge exkl. MWST)

Mitarbeiter bezahlen 600 Franken für ein Abonnement des Tarifverbundes. Der normale Preis, wie er einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde, beträgt 1'200 Franken (Tarif für Einheimische). Bemessungsgrundlage für die Eigenverbrauchssteuer ist der Betrag von 360 Franken (30% von 1'200 Franken). Somit ist das tatsächlich bezahlte Entgelt von 600 Franken zu versteuern.

- Beförderungsleistungen an ehemalige und pensionierte Mitarbeiter

Steuerbar ist das bezahlte Entgelt, mindestens jedoch **45%¹⁴** des Preises, wie er einem unabhängigen Dritten für eine gleichartige Leistung in Rechnung gestellt würde (Basis: Tarif für Einheimische).

6.4 Gratisabgabe von Abonnements an das Personal¹⁵

6.4.1 Gratisabgabe von SBB-Halbtaxabonnements an das Personal

- Diese Zuwendungen sind, unabhängig von der Betragshöhe, weder im Eigenverbrauch noch als entgeltliche Leistung zu versteuern, d.h. der Rechtsanspruch und die Freigrenze von 300 Franken sind nicht massgebend.
- Die darauf lastende MWST kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die Belege den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügen.

13 Praxisänderung per 1. Januar 2008

14 Praxisänderung per 1. Januar 2008

15 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

6.4.2 **Gratisabgabe von SBB-General-/Streckenabonnements oder Streckenabonnements von anderen privaten beziehungsweise öffentlichen Verkehrsbetrieben**

Verwendet das Personal solche Abonnemente zum wesentlichen Teil für geschäftliche Zwecke (z.B. für Kundenbesuche, Montagen, Servicearbeiten, Wareneinkäufe) gilt Folgendes:

- Solche Zuwendungen sind, unabhängig von der Betragshöhe, weder im Eigenverbrauch noch als entgeltliche Leistung zu versteuern, d.h. der Rechtsanspruch und die Freigrenze von 300 Franken sind nicht massgebend.
- Die darauf lastende MWST kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die Belege den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügen.

Werden solche Abonnemente dem Personal zwecks privater Nutzung abgegeben, besteht auf den entsprechenden Aufwendungen kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dies gilt selbst dann, wenn das Personal solche General- oder Streckenabonnemente gelegentlich für Geschäftsfahrten einsetzt.

7. **Personenbeförderungsleistungen und Vermietung/Vercharterung von Beförderungsmitteln**

7.1 **Grundsatz**

Damit ein Leistungserbringer die steuerliche Behandlung richtig vornehmen kann, muss er grundsätzlich unterscheiden, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine Beförderungsleistung oder um eine Vermietung/Vercharterung eines Beförderungsmittels handelt.



Aus mehrwertsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Vermietung/Vercharterung um eine Lieferung, während bei der Personenbeförderung eine Dienstleistung vorliegt. Diese Leistungen werden steuerlich unterschiedlich behandelt.

Liegt eine Beförderungsleistung von Personen vor, ist bei grenzüberschreitenden Fahrten das Entgelt für die im Inland zurückgelegte Strecke anteilmässig zum Normalsatz steuerbar.

- ☞ Näheres dazu unter Ziff. 2.1 sowie in den Broschüren Transportwesen und Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine.
- ☞ Informationen zur grenzüberschreitenden Personenbeförderung im internationalen Eisenbahnverkehr unter Ziff. 2.2.

Liegt eine Vermietung/Vercharterung eines Beförderungsmittels vor, welches sich bei Mietbeginn im Inland befindet, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar. Nicht von Bedeutung ist, ob das Beförderungsmittel später ganz oder teilweise im Ausland eingesetzt wird.¹⁶

7.2 Vermietung von Schienenfahrzeugen

Die Vermietung von Schienenfahrzeugen, die vom Mieter überwiegend im Ausland eingesetzt werden, ist von der MWST befreit (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG). Es spielt dabei keine Rolle ob der Mieter seinen Sitz im In- oder Ausland hat.

Als überwiegend im Ausland eingesetzt gelten Schienenfahrzeuge, sofern mehr als 50% der damit gefahrenen Kilometer im Ausland zurückgelegt wurden.

Der Vermieter kann die Nutzung mit einer Laufüberwachung oder mit den Abrechnungen des europäischen Pools belegen. Wird im Mietvertrag die Einsatzstrecke definiert und kann daraus entnommen werden, dass das Schienenfahrzeug überwiegend im Ausland eingesetzt wird, genügt dieser Vertrag als Nachweis.

8. Branchenspezifische Besonderheiten

8.1 Gepäckservice

8.1.1 Check-in / Fly-Rail


Bahnunternehmen, bei denen Dienstleistungen des Check-in / Fly-Rail beansprucht werden können, erbringen reine Inlandbeförderungen. Das Entgelt für diese Dienstleistungen ist zum Normalsatz steuerbar.

8.1.2 Gepäcktransport kombiniert mit einer Fahrkarte für die Personenbeförderung

Wird Gepäck verbunden mit einer Personenbeförderungsleistung transportiert, ist das zusätzliche Entgelt für den Gepäcktransport steuerlich gleich zu behandeln wie die Personenbeförderung. Handelt es sich bei der Personenbeförderung um eine von der MWST befreite internationale Strecke, ist der Zuschlag für das Gepäck ebenfalls von der MWST befreit.

8.1.3 Blosser Gepäcktransport

Wird ein blosser Gepäcktransport (als Frachtgut) von einem inländischen Aufgabort direkt ins Ausland vorgenommen, ist auch die auf die Inlandstrecke entfallende Beförderung von der MWST befreit.

 Mehr zum Warentransport in der Broschüre Transportwesen.

8.2 Dienstkleider

Die beim Bezug von Dienstkleidern (z.B. Uniformen) entrichtete MWST kann von der steuerpflichtigen Person als Vorsteuer geltend gemacht werden. Muss das Personal die Dienstkleider ganz oder teilweise bezahlen, ist dieses Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

8.3 Depotgebühren

Eine Depotgebühr (z.B. Depot für Poolbadge bei Transportunternehmungen des touristischen Verkehrs), zu deren Rückzahlung sich der Leistungserbringer verpflichtet, stellt kein Entgelt für eine Leistung dar (§ Z 260).

8.4 Energie

Der Verkauf von Energie jeglicher Art ist zum Normalsatz steuerbar.

☞ Mehr zur steuerlichen Behandlung beim Verkauf und Austausch von Energie im Merkblatt Import, Export sowie Transit von Elektrizität und Gas.

8.5 Fahrpläne und Kursbücher

Der Verkauf von gedruckten Fahrplänen in Buchform ist zum reduzierten Satz steuerbar. Dies gilt auch für den Verkauf anderer Druckerzeugnisse (z.B. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften), sofern bestimmte Bedingungen in Bezug auf Inhalt, Form und Erscheinungsweise erfüllt sind (☞ Broschüre Druckerzeugnisse).

Der Verkauf von Fahrplänen und anderen Informationen auf elektronischen Datenträgern oder auf elektronischem Weg ist ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

8.6 Netzzugang

Beim Zurverfügungstellen von Trassen liegt eine Dienstleistung vor, die sich aus der Überwachung und Sicherung der Durchfahrt und aus dem Recht für die Benützung der Infrastruktur durch andere Betreiber zusammensetzt. Diese Dienstleistung gilt als am Sitz des Leistungserbringers erbracht (Erbringerortsprinzip, Art. 14 Abs. 1 MWSTG). Befindet sich der Sitz des Leistungserbringers im Inland, ist die Dienstleistung zum Normalsatz steuerbar.

8.7 Fundbüro

Das Entgelt für die in Auftrag gegebene Suche nach verlorenen Gegenständen ist zum Normalsatz steuerbar. Erlöse aus dem Verkauf von nicht zurückgeforderten Fundgegenständen (z.B. an Versteigerungen) sind zu dem für die Gegenstände massgebenden Steuersatz zu versteuern.

8.8 Gastgewerbliche Leistungen und Beherbergungsleistungen in Beförderungsmitteln

Beförderungsmittel (z.B. Busse, Eisenbahnen, Flugzeuge, Schiffe) gelten nicht als Betriebsstätten.

Separat in Rechnung gestellte gastgewerbliche Leistungen in Beförderungsmitteln sind zum Normalsatz steuerbar, sofern der Leistungserbringer seinen Sitz im Inland hat. Dies unabhängig davon, wo sich das Beförderungsmittel befindet. Hat der Leistungserbringer seinen Geschäftssitz im Ausland, ist das Entgelt für die gastgewerbliche Leistung von der MWST befreit.

Werden die gastgewerblichen Leistungen und Beherbergungsleistungen in Beförderungsmitteln zusammen mit dem Entgelt für die Beförderungsleistung/Vercharterung pauschal in Rechnung gestellt, gelten sie als Nebenleistung zur Beförderung/Vercharterung und sind somit steuerlich wie das Entgelt für die Beförderung/Vercharterung zu behandeln.¹⁷

Beherbergungsleistungen im fahrplanmässigen, internationalen Eisenbahnverkehr, bei dem die Personenbeförderung im Vordergrund steht, stellen immer eine Nebenleistung der Beförderung dar. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Beherbergung in einem Pauschalpreis enthalten ist (z.B. Reise im Schlafwagen) oder ein Zuschlag bezahlt werden muss (z.B. Couchette).¹⁸

☞ Mehr dazu in den Broschüren Transportwesen und Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine.

8.9 Geldwechsel

Umsätze aus dem Geldwechsel sind von der MWST ausgenommen. Die auf den Ausgaben für solche Geschäftszwecke lastende Vorsteuer auf Investitionen und Betriebsaufwendungen darf nicht abgezogen werden. Werden Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für steuerbare als auch für ausgenommene Zwecke verwendet, ist die Vorsteuer anteilmässig zu kürzen.

Die von den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs auf den Betriebsbeiträgen angewandte Pauschale (☞ Ziff. 4.2) deckt die Vorsteuerabzugskürzung aufgrund der von der MWST ausgenommenen Umsätze nicht ab. Demnach ist für solche Umsätze eine weitere Vorsteuerabzugskürzung vorzunehmen (☞ Ziff. 4.3).

8.10 Versicherungen

Über die steuerliche Behandlung gibt die Broschüre Versicherungswesen Auskunft.

8.11 Zahlungen mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)

Steuerbar ist der durch den Zahlungsvorgang ausgeglichene Rechnungsbetrag. Die Kreditkartenkommission, der Diskont, die Wechselspesen sowie andere Ein-

¹⁷ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

¹⁸ Praxispräzisierung

lösungsspesen und -gebühren dürfen nicht vom steuerbaren Umsatz in Abzug gebracht werden.

Der Rechnungsbetrag (abzüglich allfällige Skonti und Rabatte) ist auf ein Erlös-konto zu buchen. Kreditkartenkommissionen, der Diskont sowie die Wechsel-spesen sind auf einem Aufwandkonto zu erfassen (☞ Z 234).

8.12 **Fahrbetrieb von konzessionierten Strecken durch andere als den Konzessionsinhaber**

Bbeauftragt eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (z.B. PostAuto Schweiz AG) einen Dritten (z.B. privates Postautounternehmen) mit der Erbringung einer Beförderungsleistung auf einer konzessionierten Strecke, ist das Entgelt beim Dritten zum Normalsatz steuerbar. Gemäss Artikel 38 ff. MWSTG kann die auf den damit zusammenhängenden Ausgaben lastende Vorsteuer (z.B. für Fahrzeuge, Ersatzteile, Reparaturen) geltend gemacht werden.

Die vom Dritten im Namen der Konzessionsinhaberin vereinnahmten Erlöse für Fahrkarten sind von der Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (Konzessionsinhaberin) zu versteuern. Solche Erlöse werden vom beauftragten Unternehmen in einem Durchlaufkonto verbucht.

8.13 **Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen**

Gemäss Artikel 18 Ziffer 7 MWSTG ist die Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen mit eigens für diesen Zweck ausgerüsteten Beförderungsmitteln von der MWST ausgenommen.

Auch wenn Beförderungsmittel des öffentlichen Verkehrs (z.B. Züge, Busse, Trams oder Seilbahnen) mit festen oder speziellen Einrichtungen zum Transport solcher Personen ausgerüstet sind, gelten sie nicht als eigens dafür ausgerüstet. Solche Beförderungen sind zum Normalsatz steuerbar.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Gesundheitswesen.

Entgelte für Leistungen der ersten Hilfe und der Mithilfe bei der Bergung von verletzten Personen sind von der MWST ausgenommen, sofern die pflegende Person einen Beruf im Bereich Gesundheitswesen gemäss Artikel 3 Absatz 2 MWSTGV (z.B. Arzt, Krankenschwester) ausübt.¹⁹

Leistungen im Zusammenhang mit dem Sichern von Unfallstellen sowie das reine Zurverfügungstellen von Rettungsmaterial ohne Pflegeleistung oder Mithilfe bei der Bergung sind zum Normalsatz steuerbar.

Ebenfalls zum Normalsatz steuerbar ist die Beförderung von verstorbenen Personen.

8.14 **Warenautomaten, Fotoautomaten**

Die Erlöse aus selbst betriebenen Warenautomaten (z.B. Lebensmittel, Getränke, Zigaretten, Zeitungen) und Fotoautomaten sind zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

Das Zurverfügungstellen eines Standplatzes für einen Automaten, der durch einen Dritten betrieben wird, stellt die Einräumung eines Rechts dar. Solche Erlöse sind zum Normalsatz steuerbar.

☞ Mehr dazu unter Z 316 ff.

8.15 **Vermietung von Markt- und Standplätzen im Freien**

Die blosser Vermietung von Markt- und Standplätzen im Freien ist – unabhängig vom Leistungserbringer²⁰ – von der MWST ausgenommen. Erbringt der Vermieter jedoch zusätzliche Leistungen, wie Bereitstellen der Infrastruktur (Standmaterial) oder Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser usw., ist die Vermietung (einschliesslich der zusätzlichen Leistungen) zum Normalsatz steuerbar (☞ Z 674).

8.16 **Mineralölsteuer-Rückerstattung**

Die Mineralölsteuer-Rückerstattung durch die Oberzolldirektion gilt als Subvention. Sie ist im Pauschalsatz zur Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung enthalten, die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs auf den Betriebsbeiträgen anwenden (☞ Ziff. 4.2).²¹

8.17 **Parkplätze, Parkhäuser**

Die Einnahmen aus der Vermietung von im **Gemeingebrauch** stehenden Parkplätzen sind von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 21 Bst. c MWSTG). Demgegenüber ist die **Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen** zum Normalsatz steuerbar, es sei denn, es handle sich um eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der MWST ausgenommenen Immobilienvermietung.

Im Gemeingebrauch stehen ausschliesslich Parkplätze am Strassenrand oder auf öffentlichen Plätzen ohne Zugangssperre. Die mit Ticketautomaten, Parkuhren oder durch Abgabe von Parkkarten in blauen Zonen erhobenen Parkgebühren sind von der MWST ausgenommen.

Nicht im Gemeingebrauch stehen Parkplätze in Parkhäusern oder auf durch bauliche Massnahmen (z.B. Barrieren) abgegrenzten Plätzen sowie die zu bestimmten Gebäuden gehörenden Parkplätze (z.B. Park & Ride, Parkplätze bei Bahnhöfen, Spitälern, Verwaltungsgebäuden, Schulen). Die Einnahmen aus solchen Parkplätzen sind zum Normalsatz steuerbar.

²⁰ Praxispräzisierung

²¹ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2004

Das entgeltliche Zurverfügungstellen von Parkplätzen an das Personal ist zum Normalsatz steuerbar.

8.18 **Schliessfächer**

Die Vermietung von Schliessfächern gilt als eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung.

8.19 **Personal-, Besucher- und Direktionsrestaurant**

Über die steuerliche Behandlung solcher Umsätze orientiert Z 313 ff.

8.20 **Schülertransporte**

Schülertransporte sind zum Normalsatz steuerbar (☞ Ziff. 2.1 und 4).

8.21 **Bei Reisenden ohne gültige Fahrkarte erhobene Zuschläge**

Zuschläge, die Personenbeförderungsunternehmen von Reisenden ohne gültige Fahrkarte (RogF) erheben, gelten nicht als Entgelt für die Beförderungsleistung, sondern als pauschale Umtriebsentschädigung. Sie sind als echter Schadenersatz nicht steuerbar.

Mahngebühren sind als Nebenkosten zu betrachten und teilen das steuerliche Schicksal der Umtriebsentschädigung.

Wird zusätzlich zur Entrichtung der Umtriebsentschädigung eine Fahrkarte gelöst, ist der Betrag des Fahrpreises zum Normalsatz steuerbar. Sind die Kosten für die Fahrkarte in der Umtriebsentschädigung eingeschlossen, muss der steuerbare Umsatz geschätzt und mit entsprechenden Aufzeichnungen dokumentiert werden.²²

8.22 **Vermietung / Verpachtung von Gegenständen**

8.22.1 **Betriebsanlagen**

Die Vermietung und Verpachtung von einzelnen fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören (z.B. Geleiseanlagen, fest eingebaute Pump- und Krananlagen), ist zum Normalsatz steuerbar.

Werden jedoch ganze Gebäude (oder Gebäudeteile) mit solchen Vorrichtungen und Maschinen zur alleinigen Benützung vermietet/verpachtet, sind die betreffenden Umsätze von der MWST ausgenommen (z.B. Vermietung einer Werkstatt inkl. Einrichtungen und Maschinen, Vermietung eines Hotels oder Restaurants inkl. Inventar). Die Option für die freiwillige Versteuerung solcher Umsätze ist möglich (Art. 26 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

Nicht als eine solche Vermietung, sondern als Dienstleistung im Sinne von Artikel 7 MWSTG gilt der Netzzugang, d.h. das Zurverfügungstellen von Trassen (☞ Ziff. 8.6).

8.22.2 Gebäude oder Gebäudeteile

Informationen zur steuerlichen Behandlung von Umsätzen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen finden sich in der Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

8.23 Werbung, Inserate, Werbeartikel

Das Überlassen von Flächen an Gebäuden, Fahrzeugen, Gepäckwagen sowie von Vitrinen und Schaukästen usw. zu Reklamezwecken ist zum Normalsatz steuerbar. Es handelt sich dabei um die Einräumung des Rechts, Reklameträger anzubringen beziehungsweise aufzustellen und damit um eine steuerbare Dienstleistung (Art. 7 Abs. 2 Bst. a MWSTG, Z 177). Der Ort dieser Dienstleistung richtet sich nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (Empfängerortsprinzip).

Das Entgelt aus Inseraten in Kursbüchern oder sonstigen Publikationen ist zum Normalsatz steuerbar, sofern der Inserent den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat (Empfängerortsprinzip).

Der Verkauf von Werbeartikeln (z.B. Pins, Portemonnaies, Postkarten) ist ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

8.24 Toiletten, Duschen usw.

Solche Einnahmen sind zum Normalsatz steuerbar.

Gültig bis 31. Dezember 2009